

Kürstl. Sächßische Markt-Ordnung der Residenz = Stadt Eisenach.



Ergangen den 12^{ten} Januar. 1757.



Eisenach,
Zu finden in der privil. Griessbachischen Hofbuchhandlung.



8075

Faint, illegible text and markings, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly obscured by a large, irregular water stain on the left side of the document.





Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn,
S R R R R
Ernst August Constantius,
 Herzogs zu Sachsen,
 Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgra-
 fens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, gefürsteten Grafens zu
 Henneberg, Grafens zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu
 Ravenstein, 2c.
 Unfers gnädigsten Fürsten und Herrn,

Wir zu Sr. Hochfürstl. Durchl. Landes-Regie-
 rung alhier der Zeit verordnete Statthalter, Vice-
 Kanzlar, Hof- und Regierungs-Räthe urkunden
 hiermit, daß Wir vor nöthig befunden, zum
 besten des Publici in der Fürstlichen hiesigen Resi-
 denz-Stadt Eisenach eine Markt-Ordnung abfas-
 sen und solche in Druck bringen zu lassen, gestalten solche folgender-
 maßen lauter:

N 2

i. Nie

I.

Niemand, er sey auch wer er wolle, soll sich untersehen, Früchte und andere Victualien, als Eyer, Käse, Butter, Raum, frisch- und gedürrt Obst, Feder-Vieh, Klein-Wildpret, Fische und dergleichen, so anhero zu Marckt geführet oder getragen werden, auf dem Felde, und in denen nächsten Dörfern, da es allbereit zu Marckt gebracht werden soll, desgleichen vor denen Thoren und in denen Vorstädten, oder auch in denen Gassen in dem Vorbeyfahren oder Tragen auf den Auf- und Wiederkauf vor- und hinweg zu kaufen oder durch andere Personen besprechen zu lassen, sondern es sollen

2.

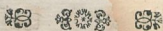
alle vorher specificirte und andere Eß-Waaren auf die Märkte gebracht werden, jedoch denen an der Straße wohnenden, auch anderer vornehmen Leuten ihrem Gesinde zu ihrer häuslichen Bedürfnis in der Stadt das selbst nöthige kaufen und einkaufen zu lassen erlaubt seyn.

3.

Nachdem man auch wahrgenommen, daß, wann die Bauers-Leute solche Victualien aufs Marckt gebracht, die Höcken und Vorkäufer gleich im Anfang zugefallen, und selbige zum Wiederkauf an sich gehandelt: So soll solches in Zukunft gänzlich abgestellt, den Höcken und Wiederkäufern dergleichen Lebens-Mittel, Klein-Wildpret, Feder-Vieh, Eyer, Käse, Butter, Raum, Erbsen, Linsen, Graupen, frisches und gedörrtes Obst, allerhand Gemüse, Fische, &c. nichts ausgenommen, unterweges, in denen Stadt-Fluhren, Vorstädten, auf dem Marckte und in ihren Häusern, bey Verlust solcher weggekaufter Waaren, und Fünf Rthlr. Geld- oder im Wiederholungs-Fall noch empfindlicherer Strafe hiermit durchaus verboten, und eher nicht erlaubt seyn, bis die Fahne wieder eingezogen ist.

4.

Auch sollen dergleichen Eß-Waaren auf die Marckt-Tage zwar ordentlich Weise auf den Marckt gebracht, jedoch auch denen um ihrer Arbeit und Haushaltung auch Kälte, Schnee und Regen willen nach Haus zurück eilenden Verkäufern (und weilien viele vornehmer und andere Leute nicht eben allezeit auf die Märkte schicken können) die Waaren hausiren zu tragen unbenommen bleiben, dahin gegen



gegen sie selbige denen Höcken in ihre Häuser zu bringen und zu verkaufen, durchaus nicht befugt, sondern solchenfalls der Waaren verlustig seyn.

5.

Wer Fische in die Stadt bringt, mag solche bey dem Markt-Brunnen feil haben, oder zu Vermeidung Absteigens in die Häuser herum tragen.

6.

Klein-Wildpret und Feder-Vieh, als Hasen, Feld-Hühner, wilde und zahme Enten, Vogel, Hühner, Tauben und Gänse, so auf die Markt-Tage in die Stadt gebracht werden, können die Verkäufer in der Juden-Gasse, von der Gar Küche an bis an den Wein-Keller feil haben, oder haustren tragen.

7.

Diesjenige aber, so andere Victualia, als Butter, Käse, Raam, Honig, Graupen, Erbsen, Linsen, grünes und gedörretes Obst, auf den Markt-Platz bringen, sollen sich noch ferner vor dem Rathhause in Reihen stellen, wo sie bis anhero gestanden.

8.

Alle Gemäße, womit Graupen, Erbsen, Linsen, gedörretes Obst, und dergleichen, ausgemessen werden, soll nach der Eisenacher Meeze richtig geeicht und gestempelt, widrigenfalls verfallen, und strafbar, hingegen die töpferne gänzlich abgeschafft seyn.

9.

Und damit die bisher observirte Bervorthellung um so viel leichter verhütet werden könne, so sollen diejenigen, welche dergleichen Waaren zu Märkte tragen, gehalten seyn, gleich Anfangs bey dem Markt-meister oder denen Rathsdienern, sich zu melden, und daselbst die in Bereitschaft stehende blecherne gezeichnete Nösel zum Gebrauch abzufordern. Daserne aber ein oder der andere sich dergleichen Nösel selbst anschaffen wollte, bleibt ihm zwar solches unverwehret, jedoch daß er dieselbe bey dem Rath allhier richtig eichen und zeichnen lasse.



10.

Auch soll, wie bishero geschehen, niemand auf die Stufen-Steine vor dem Rathhaus mit feilhabender Waare sich setzen, und dadurch das Aus- und Eingehen versperren. Diejenige, so auf dem Marckte feil haben, sollen fried- und scheidlich leben, auch keiner dem andern die Käufer, so vor eines andern Bude stehen, bey Drey Gùlden Strafe ab- und zu sich rufen. Niemand soll auch dem andern auf dem Marckt in Kauf fallen, jedoch auch niemanden auf die an den Meißbietenden zu feilen Verkauf stehende Waaren und Victualien bescheidentlich ein mehreres zu bieten verwehret bleiben.

11.

Wann die Fahne ausgesteckt ist, sollen Anfangs auf Drey Stunden lang, und zwar von Martini bis Petri Tag frühe von 9 bis 11 Uhr die gemeine Bürgerschaft, nachgehends auf eine Stunde lang hiesige Becker und Gast-Wirthe, und, wenn die Fahne wieder eingezogen, die Bauers-Leute und Fremde, nebst der gemeinen Bürgerschaft, Becken und Gast-Wirthen, auf dem Marckt sich mit Frucht zu versehen, berechtiget seyn.

12.

Der Frucht-Preis soll während Marckt-Zeit von keinem erstigert, sondern wie er im Anfange gewesen, gelassen, die Frucht auch weder eingenezet noch aufgequellet, oder betreffenden Falls weggenommen werden.

13.

Jedoch ist niemand verwehret, dieselbe wohlfeiler, als sie anfänglich gegolten, auszumessen.

14.

Kein Becker, Mehlhändler, Wirth oder anderer, wes Standes er auch sey, soll, bey Fünf gute Gùlden Strafe von jedem Mather, sich unterstehen, die auf die Marckt-Tage hereingebrachte Früchte Karrnweise zu besprechen, ehe und bevor die Fahne eingezogen worden, auch allen Einheimischen und Fremden bey Fruchtsprenkeln und rheuren Zeiten ohne Obrigkeitliche Erlaubniß einige zu Marckt führende oder würcklich anher gebrachte Früchte um Gewinnstes und
Theus

Thenerung willen, zu steigern, zu besprechen, auch wirklich vor- und aufzukaufen hierdurch ernstlich verboten, diese Art unverantwortlichen Buchers aber der Herrschaft zu bestrafen vorbehalten seyn.

15.

Die Kaufleute, Krämer, Metzger, Becker und alle andere, ingleichen die Hausirer und Juden, niemand ausgenommen, welche auf denen Markt-Tägen und sonst feil haben, sollen nicht nur tüchtige, unverfälschte Waaren, sondern auch richtige Ellen, Weissen, Maaß und Gewichte führen, und niemanden über den laufenden Preis die Waaren überbieten und aufhängen, oder vortheilen, oder auch mit dem betrüglischen Ellen-Umschlage zukurz messen, bey dem Betrugss- und Uebersührungs-Fall aber nach Größe des Betrugs mit Verlust der Waaren, und über dieses so nachdrücklich als ohnmächtig bestrafet werden.

16.

Wann ein neuer Krämer eine Bude aufstellen will, hat er sich deshalb bey dem Rath zu melden, und behörige Verordnung zu gewarten. Und sollen diejenigen, so auf beyden Seiten vor dem Rathshause feil haben, in der Mitte allezeit so viel Raum lassen, daß man bequem zwischen ihnen mit Carossen und Wagen fahren auch reiten und gehen könne.

17.

Die Markt verderbende Spieler, Gaucter und andere Marktschreyer werden künftig auf den Jahr-Märkten nicht mehr geduldet, es wäre denn, daß Hochfürstliche Regierung hierunter dispensiret, die ertappte überführte Markt-Diebe aber durch Amts- und Rathss-Anstalt unverzüglich an Pranger gestellet, oder in die Zuchthaus-Eisen geschlagen.

18.

Unter derer hierzu bestellten Rathsherren Aufsicht sind die Marktmeistere auch Amts- und Rathsdienere auf die öffentliche Feilschaften nach obiger Verordnung, Achtung zu geben, und die Uebertreter anzugeigen schuldig. Sie sollen aber, bey Verlust ihrer Dienste, auf keinerlei Weise mit Käusern oder Verkäufern es ungebührlich halten, und bleibt auch jedermann die Markt-Unordnungen der Obrigkeit anzuzeigen freygelassen.

19.

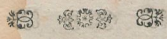


317a 4321

X 355 9867

1018

8



19.

Sollte nun jemand sich unterstehen, vorübergehenden Puncten zuwider zu leben, hat derselbe zu gewarten, daß er mit Hinwegnehmung der zu Markt gebrachten Waaren und Victualien, und nach Befinden auf andere schärfere Art bestrafet werde. Wornach jedermännlich sich gebührend zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Urkundlich ist dieses Patent unter gewöhnlicher Unterschrift und beygedruckten Cansley-Inselgel, ausgefertiger, zum Druck gebracht und behöriger Orten affigirer worden. So geschehen Eisenach den 12ten Januar. 1757.

Fürstl. Sächß. Statthalter,
und zur Fürstl. Regierung verordnete
Vice-Canzlar, Hof- und Regierungs-Räthe
daselbst.



S ö c k e l.

E. E. Witsch, S.



N. H. 23. 69.

Ya
4391

Kürstl. Sächßische Markt-Ordnung der Residenz = Stadt Eisenach.



gen den 12^{ten} Januar. 1757.

Eisenach,
in der privit. Griechbachißen Hofbuchhandlung.



2075

Farbkarte #13

Blue	1
Cyan	2
Green	3
Yellow	4
Red	5
Magenta	6
White	7
3/Color	8
Black	9

B.I.G.

